

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Visoon Video Impact GmbH & Co. KG

Für das Vermarktungsportfolio der Visoon Video Impact GmbH & Co. KG (nachfolgend: VISOON) gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend: AGB):

- A. Allgemeine Bedingungen
- B. Besondere Bedingungen für TV-Leistungen
- C. Besondere Bedingungen für Sponsoring und Sonderwerbformen
- D. Besondere Bedingungen für Digital-Leistungen

A. Allgemeine Bedingungen

A.1 Geltungsbereich, Geltungsordnung

A.1.1 Diese Allgemeinen Bedingungen und die vorgenannten Besonderen Bedingungen (zusammen AGB) regeln die Vertragsbeziehungen zwischen Visoon und ihren Vertragspartnern bezüglich der Buchung von Media-/Werbeleistungen auf den von VISOON vermarkteten Medienangeboten (nachfolgend beide gemeinsam bzw. einzeln: Vertragspartei/en). **Dabei gelten, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, ausschließlich die AGB von VISOON.** Abweichungen von diesen AGB und etwaige mündliche Abreden sind nur wirksam, wenn sie von VISOON schriftlich bestätigt werden. Das gilt entsprechend für eine Änderung dieses Formerfordernisses. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wurde und/oder VISOON ihre Leistungen widerspruchslos erbringt.

A.1.2 Änderungsfassungen dieser AGB werden dem Vertragspartner per E-Mail bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Vertragspartner nicht binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Änderungen gegenüber VISOON schriftlich widerspricht.

A.1.3 Sollten sich Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen mit Bestimmungen der Besonderen Bedingungen widersprechen, gelten im Zweifel die Bestimmungen der jeweiligen Besonderen Bedingungen. Im Übrigen ergänzen die Bestimmungen der Besonderen Bedingungen die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen. Das gilt auch ohne einen konkreten Verweis in den jeweiligen Besonderen Bedingungen auf die Allgemeinen Bedingungen.

A.2 Vertragspartner, Zustandekommen des Vertrags, Zurückweisung

A.2.1 Werbeverträge (nachfolgend: Vertrag) kommen ausschließlich zwischen VISOON und dem Vertragspartner zustande. Dabei handelt VISOON bei Vertragsabschluss als Kommissionär, d.h. in eigenem Namen, jedoch für Rechnung des jeweiligen (Medien-)Unternehmens, dessen Medienangebot/e VISOON vermarktet, es sei denn, dies ist im Einzelfall anders geregelt. Vertragspartner können Agenturen oder die Werbetreibenden selbst sein. Bei Regelungen dieser AGB, die speziell die Agentur oder

den Werbetreibenden direkt betreffen, wird der jeweils einschlägige Begriff anstelle des generischen Begriffs des Vertragspartners benutzt.

A.2.2 Angebote von VISOON sind stets freibleibend, d.h. nicht bindend, und stehen unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der angebotenen Leistungen. Der Vertrag kommt ausschließlich mit **a)** schriftlicher Annahme/Rückbestätigung (E-Mail ausreichend) seitens VISOON des vom Vertragspartner akzeptierten oder von diesem unterbreiteten Angebots oder **b)** durch Erbringung der beauftragten Leistung durch VISOON zustande.

A.2.3 VISOON behält sich vor, einen Auftrag anzunehmen oder abzulehnen. Auch im Falle eines zustande gekommenen Vertrags behält sich VISOON das Recht vor, (Werbe-)Inhalte nachträglich z.B. wegen ihrer Herkunft, ihres Inhalts oder ihrer Form, insbesondere aus programmlichen oder rechtlichen Gründen (z.B. Verstoß gegen gesetzliche Regelungen, die Richtlinien der Landesmedienanstalten und/oder die (Werbe-)Richtlinien des jeweiligen (Medien-)Unternehmens und/oder wegen einer - ggf. auch nur drohenden - Anhörung, Beanstandung oder Untersagung der vertragsgegenständlichen (Werbe-)Inhalte) abzulehnen. VISOON ist in einem solchen Fall dazu berechtigt, die Verbreitung, Veröffentlichung, Ausstrahlung und/oder Platzierung der vertragsgegenständlichen (Werbe-)Inhalte mit sofortiger Wirkung einzustellen und/oder den Vertrag außerordentlich zu kündigen. Die Einschätzung, ob eine Anhörung, Beanstandung oder Untersagung der vertragsgegenständlichen (Werbe-) Inhalte droht, liegt ausschließlich im Ermessen von VISOON und/oder des betroffenen (Medien-)Unternehmens. Zur Klarstellung: Die Verantwortung für die rechtliche Zulässigkeit der (Werbe-)Inhalte verbleibt gemäß Ziffer A.5 allein beim Vertragspartner. Auf Verlangen des Vertragspartners hat VISOON den Vertragspartner über die Gründe der Ablehnung in schriftlicher Form zu informieren (Email ausreichend). Darüber hinaus hat der Vertragspartner das Recht, die Rückzahlung der für die Buchung abgelehnter Werbeeinhalte ggf. bereits gezahlten Vergütung (mit Ausnahme bereits gezahlter Produktions- und/oder sonstiger Kosten) zu verlangen, vorausgesetzt, dass die Ablehnung nicht auf Gründen beruht, die vom Vertragspartner zu vertreten sind (z.B. Verstoß gegen vorgenannte Regelungen, insbesondere gesetzliche Vorschriften). Der Vertragspartner bleibt zur Zahlung der verbreiteten, veröffentlichten, ausgestrahlten und/oder platzierten (Werbe-)Inhalte verpflichtet.

A.2.4 Bei Aufträgen von Agenturen ist deren konkreter Vertragspartner (Werbetreibender) namentlich genau zu bezeichnen (Name bzw. Firmierung inkl. korrekter juristischer Bezeichnung, vollständige Anschrift sowie im Einzelfall seitens VISOON ggf. geforderte zusätzliche Angaben). VISOON ist berechtigt, von der Agentur einen schriftlichen Mandatsnachweis zu verlangen. Auftragsjahr ist das Kalenderjahr. Wenn die Agentur ihren Vertragspartner (Werbetreibenden) nicht genau bezeichnet und/oder den Mandatsnachweis nach Aufforderung nicht erbringt, gilt sie selbst als Vertragspartnerin von VISOON. Die Fakturierung erfolgt dann an die Agentur. Werbeagenturen können die für einen Kunden gebuchten Werbeflächen nicht auf einen anderen Kunden oder eine andere Agentur übertragen lassen. Bei

Agenturbuchungen behält sich VISOON das Recht vor, Buchungsbestätigungen auch an den jeweiligen Werbetreibenden weiterzuleiten.

A.2.5 Die Zusammenfassung von mehreren Vertragspartnern in einer (Werbe-)Buchung (sog. Verbundwerbung) bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von VISOON (E-Mail ausreichend). Die Vertragspartner sind namentlich zu benennen. VISOON ist zur Erhebung eines Verbundzuschlages in Höhe von 20% (zwanzig Prozent) bei zwei Vertragspartnern bzw. 30% (dreißig Prozent) bei drei oder mehr Vertragspartnern berechtigt.

A.2.6 Soweit in diesen AGB auf Programmstrukturen/-schemata, Preisgruppen und Preislisten Bezug genommen wird, sind diese Bestandteile dieser AGB sowie des jeweiligen Vertrags.

A.3 Gewährleistung, Befreiung von der Leistungspflicht, Nacherfüllung

A.3.1 Die Verbreitung der vertragsgegenständlichen (Werbe-)Inhalte erfolgt stets in der Qualität, die das jeweilige (Medien-)Unternehmen für das Medienangebot, das VISOON vermarktet, vorgibt. Gewährleistungsansprüche sind bei unerheblichen Mängeln ausgeschlossen. Der Vertragspartner wird spätestens innerhalb von 10 (zehn) Werktagen nach Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung gegenüber VISOON schriftlich erklären (E-Mail ausreichend), dass die Ausstrahlung im Wesentlichen vertragsgemäß erfolgte. Alternativ weist der Vertragspartner VISOON auf eine mangelhafte oder ggf. unterbliebene Leistung hin. **Erfolgt binnen dieser Frist keine Erklärung gegenüber VISOON, so gilt die Leistung als vom Vertragspartner abgenommen.**

A.3.2 Wenn **a)** durch höhere Gewalt und/oder **b)** durch Begebenheiten, die weder von VISOON noch vom (Medien-)Unternehmen, dessen Medienangebot VISOON vermarktet, zu vertreten sind, vertragliche Verpflichtungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt werden können, ist VISOON grundsätzlich von ihrer Leistungspflicht befreit. VISOON wird jedoch die vertraglich vereinbarte Leistung nach Möglichkeit entweder vorverlegen oder nachholen. VISOON wird den Vertragspartner hierüber sowie über die ggf. beabsichtigten neuen Leistungszeiten schnellstmöglich informieren. Es besteht jedoch grundsätzlich kein Ersatzanspruch des Vertragspartners. Auf Ziffer A.6.3 wird verwiesen. **Sofern der Vertragspartner der von VISOON ggf. vorgeschlagenen Vor- oder Nachverlegung der Sendezeiten nicht unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei (2) Werktagen, schriftlich widerspricht, gilt dies als Einverständnis des Vertragspartners mit der vorgeschlagenen Verschiebung der Leistungserbringung.** Für den Fall, dass **a)** eine Vor- oder Nachverlegung der Leistungserbringung nicht möglich ist oder **b)** der Vertragspartner der von VISOON vorgeschlagenen Verschiebung der Leistungserbringung schriftlich widerspricht, hat der Vertragspartner Anspruch auf (anteilige) Rückzahlung der für vertragsgegenständliche, noch nicht erbrachte Leistung (ggf.) bereits gezahlten Vergütung; von der Rückzahlung ausgenommen sind Produktionskosten sowie sonstige Kosten. Weitere Ansprüche des Vertragspartners sind ausgeschlossen.

A.3.3 Wird eine vertragliche Leistung aus Gründen, die VISOON und/oder das (Medien-)Unternehmen zu vertreten hat/haben, dessen Medienangebot/e VISOON vermarktet, nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erbracht, stellt VISOON die auftragsgemäße Durchführung im Rahmen der jeweiligen Verfügbarkeit durch Nacherfüllung nach eigener Wahl sicher. **Die Auswahl der Nacherfüllung trifft VISOON nach billigem Ermessen.** Für den Fall, dass eine Nacherfüllung fehlschlägt, kann der Vertragspartner eine Minderung des Preises entsprechend dem Umfang der Minderleistung geltend machen.

A.3.4 Die in den Ziffern A.3.2 und A.3.3 beschriebenen Rechte verjähren in 12 Monaten ab Kenntnis des Vertragspartners von der nicht auftragsgemäß erfolgten oder unterbliebenen Leistung.

A.4 Haftung von VISOON

A.4.1 VISOON haftet im Rahmen des jeweiligen Vertrags dem Grunde nach für Schäden des Vertragspartners,

a) die VISOON und/oder ihre gesetzlichen Vertreter und/oder leitenden Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben,

b) die durch die verschuldete Verletzung einer Pflicht durch VISOON, die für die Erreichung des Vertragszwecks von wesentlicher Bedeutung ist (Kardinalpflicht), entstanden sind,

c) wenn diese Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz resultieren,

d) wenn bei Kauf- oder Werkverträgen von VISOON eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen wurde oder arglistig getäuscht wurde,

e) aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer Pflichtverletzung von VISOON oder eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

A.4.2 VISOON haftet in voller Höhe bei Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden bzw. bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Im Übrigen wird der Schadensersatzanspruch auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt, im Falle des Verzugs auf 20% der für die betroffene Vertragsleistung vereinbarten Vergütung. Die Beschränkung gilt nicht bei Arglist. Eine etwaige Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

A.4.3 Soweit VISOON gemäß Ziffer A.4.2 nur in Höhe des typischerweise vorhersehbaren Schadens haftet, besteht keine Haftung für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden und/oder entgangenen Gewinn.

A.4.4 In anderen als den in Ziffern A.4.1 und A.4.2 genannten Fällen ist die Haftung von VISOON – unabhängig vom Rechtsgrund – ausgeschlossen.

A.4.5 Soweit die Haftung von VISOON ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und/oder Erfüllungsgehilfen von VISOON.

A.5 Rechtliche Verantwortung, (Dritt-)Rechte, keine Prüfungspflicht, Freistellung

A.5.1 Die rechtliche Verantwortung, insbesondere für die medien-, presse- sowie jugend(medien)schutzrechtliche und/oder wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit sämtlicher von ihm bereit gestellter Werbe- und/oder Kooperationsinhalte und/oder jedweder ansonsten zur Verfügung gestellter Materialien und/oder Konzepte, trägt ausschließlich der Vertragspartner. Er gewährleistet, dass seine Inhalte nicht gegen gesetzliche Bestimmungen und/oder die jeweils geltenden gemeinsamen Werberichtlinien der Landesmedienanstalten sowie die (Werbe-)Richtlinien des jeweiligen (Medien-)Unternehmens, dessen Medienangebot VISOON vermarktet, verstoßen.

A.5.2 Der Vertragspartner gewährleistet, dass durch Inhalte gem. Ziffer A.5.1 Rechte Dritter nicht beeinträchtigt werden. Insbesondere gewährleistet er in diesem Zusammenhang, dass ggf. erforderliche Vereinbarungen mit Verwertungsgesellschaften (z.B. GEMA, GVL) bzw. (Urheber-)Rechteinhabern getroffen sind. Der Vertragspartner gewährleistet zudem, dass im Rahmen des jeweiligen Vertrags keine rechts- oder sittenwidrigen Inhalte publiziert und/oder in Bezug genommen werden. Schlussendlich gewährleistet der Vertragspartner, dass eine jugendschutzrechtliche Tagesfreigabe für Inhalte gem. Ziffer A.5.1 vorliegt, sofern nicht abweichend vereinbart.

A.5.3 VISOON ist nicht verpflichtet, vertragsgegenständliche (Werbe-)Inhalte auf ihre rechtliche Zulässigkeit und/oder in Bezug auf Dritt-Rechte zu prüfen. Selbst wenn im Einzelfall eine inhaltliche Überprüfung durch VISOON und/oder entsprechende Kommunikation mit den von VISOON vermarkteten (Medien-)Unternehmen zu vertragsgegenständlichen (Werbe-)Inhalten erfolgen sollte, erfolgt diese ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne jedes Präjudiz. Insbesondere ändert sie nichts an den in Ziff. A.5.1 und Ziff. A.5.2 enthaltenen Bestimmungen und Grundprinzipien.

A.5.4 Der Vertragspartner verpflichtet sich, VISOON und/oder sonstige ggf. dritte Verpflichtete, insbesondere die (Medien-)Unternehmen, deren Medienangebot VISOON vermarktet, und/oder die von diesen zur Vertragsdurchführung herangezogenen Personen und/oder Unternehmen, von allen etwaigen Ansprüchen Dritter, sonstigen Nachteilen, Schäden und/oder Kosten auf erste Anforderung vollumfänglich freizustellen, die aus oder im Zusammenhang mit der Durchführung des jeweiligen Vertrags und/oder aus einer Verletzung der in diesen AGB geregelten Pflichten des Vertragspartners erwachsen bzw. erwachsen können. Dies gilt insbesondere im Falle einer Inanspruchnahme durch Dritte, gleich aus welchem Rechtsgrund, und die daraus entstehenden Kosten der Rechtsverteidigung. Damit einhergehend ist der Vertragspartner verpflichtet, VISOON bzw. das jeweilige (Medien-)Unternehmen, für das die jeweilige Werbung eingebucht wird, nach Treu und Glauben mit Informationen und Unterlagen bei der Rechtsverteidigung gegenüber Dritten zu unterstützen.

A.6 Rücktritt, Stornovergütung

A.6.1 Beide Vertragsparteien sind berechtigt, bei Vorliegen eines sachlich gerechtfertigten Grundes von Verträgen im Leistungsbereich TV bis zu 6 (sechs) Kalenderwochen vor dem konkreten Beginn der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung zurückzutreten, im Leistungsbereich Digital gilt das entsprechend im Zeitraum bis zu 4 (vier) Wochen vorher.

A.6.2 VISOON kann ausnahmsweise dem Rücktritt eines Vertragspartners zustimmen, der nicht unter Wahrung der in Ziffer A.6.1 vorgegebenen Fristen vor dem konkreten Beginn der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung erfolgt. **Das löst jedoch die Verpflichtung des Vertragspartners zur Zahlung einer von VISOON nach billigem Ermessen festzulegenden angemessenen Entschädigung bzw. Stornovergütung aus.** Visoon wird dem Vertragspartner diese entsprechend in Rechnung stellen, soweit VISOON und/oder das (Medien-)Unternehmen, dessen Medienangebot VISOON vermarktet, nicht den Grund für das Rücktrittsersuchen schuldhaft herbeigeführt haben. Ein grundsätzlicher Anspruch des Vertragspartners darauf, dass VISOON Rücktrittserklärungen akzeptiert, die nicht unter Wahrung der Frist gem. Ziffer A.6.1 erfolgt sind, besteht jedoch nicht. **Ziffer A.11.6 gilt hier entsprechend.**

A.6.3 VISOON kann **jederzeit** vom Vertrag zurücktreten, wenn die Erfüllung der von VISOON vertraglich geschuldeten Leistungen aus Gründen höherer Gewalt nicht möglich ist, oder wenn damit vergleichbare, nicht vorhersehbare Ereignisse auftreten, welche interne Maßnahmen beim (Medien-)Unternehmen notwendig machen, dessen Medienangebot VISOON vermarktet, z.B. Programmänderungen bei einem TV-Sender. Hierunter fallen insbesondere auch Maßnahmen oder Anordnungen von Behörden oder sonstiger staatlicher Stellen. In diesem Fall sind Ansprüche des Vertragspartners ausgeschlossen. Ziffer A.11.6 gilt hier entsprechend. Ein Rücktrittsrecht besteht nicht in Fällen, in denen VISOON und/oder das (Medien-)Unternehmen, dessen Medienangebot VISOON vermarktet, das Leistungshindernis schuldhaft herbeigeführt hat/haben.

A.6.4 Der Rücktritt des Vertragspartners von einem Vertrag über die Ausstrahlung eines Werbefilms mit einer Dauer von mehr als 89 Sekunden Länge (Dauerwerbesendung) ist ausgeschlossen. Dasselbe gilt bei Verträgen über ein Formatsponsoring (inkl. Trailersponsoring) sowie Titelsponsoring.

A.7 Außerordentliche Kündigung

A.7.1 Beide Vertragsparteien sind berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung außerordentlich zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund, welcher VISOON zur fristlosen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn:

a) der Vertragspartner seinen wesentlichen vertraglichen Verpflichtungen (z.B. Zahlungsverpflichtung) nicht nachkommt und die Pflichtverletzung auch nicht innerhalb einer von der anderen Vertragspartei gesetzten angemessenen Frist geheilt wird,

b) der Vertragspartner insolvent wird, insbesondere wenn das gerichtliche Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet wurde bzw. wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde,

c) der Vertragspartner die Liquidation seines Unternehmens beschließt oder seine Geschäftstätigkeit tatsächlich einstellt,

d) gegen eine und/oder beide Vertragsparteien und/oder ein mit VISOON verbundenes oder im Hinblick auf die Werbemaßnahme konkret kooperierendes Unternehmen infolge einer vertragsgegenständlichen Leistung eine Abmahnung erfolgte und/oder eine einstweilige Verfügung erwirkt wurde,

e) der begründete Verdacht bei VISOON besteht, dass der Vertragspartner und/oder seine Medienangebote, die von Visoon vermarktet werden, gegen rechtliche Bestimmungen verstoßen. Dies gilt insbesondere in Bezug auf das Strafgesetzbuch, den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag oder die geltenden gemeinsamen Werberichtlinien der Landesmedienanstalten.

A.7.2 Die bis zum Zugang einer außerordentlichen Kündigung erbrachten Leistungen von VISOON sind seitens des Vertragspartners entsprechend des Leistungsumfangs zu vergüten. Ferner ist die bis zu diesem Zeitpunkt bereits erbrachte Vergütung nicht zurückzugewähren. Sofern die gekündigte Vertragspartei die außerordentliche Kündigung der anderen Vertragspartei zu vertreten hat, haftet sie der kündigenden Vertragspartei für alle durch die Beendigung des Vertragsverhältnisses entstehenden Schäden.

A.8 Preise, Preisanpassung

A.8.1 Es gelten die bei Vertragsschluss für Werbe-Buchungen jeweils gültigen Preislisten. Produktionskosten oder sonstige Kosten sind nicht enthalten. Diese werden, sobald sie anfallen, dem Vertragspartner gesondert in Rechnung gestellt. Ggf. anfallende urheber- bzw. leistungsschutzrechtliche Vergütungen, die vom Vertragspartner wegen der Ausstrahlung der Werbesendungen an Verwertungsgesellschaften, wie z.B. die GEMA zu zahlen sind, sind in den Werbepreisen ebenfalls nicht enthalten.

A.8.2 VISOON behält sich das Recht vor, bei Änderungen der Preislisten auch die Preise bzw. Tarife von bereits wirksam zustande gekommenen Verträgen durch eine entsprechende Mitteilung anzupassen. Für bestehende Werbeverträge sind Preislistenänderungen mit Veränderungen der vertragsgegenständlichen Preise bzw. Tarife allerdings nur wirksam, wenn sie dem Vertragspartner von VISOON mindestens einen Monat vor konkreter Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung angekündigt wurden.

A.8.3 Im Falle einer Preislistenänderung mit Veränderungen der vertragsgegenständlichen Preise bzw. Tarife mit Wirkung für einen bestehenden Werbevertrag steht dem Vertragspartner ein Rücktrittsrecht zu. **Das Rücktrittsrecht muss innerhalb von 8 (acht) Werktagen nach Erhalt der Mitteilung über die**

Preislistenänderung ausgeübt werden, sonst gilt die Preislistenänderung mit Wirkung für den jeweiligen Vertrag als genehmigt.

A.8.4 VISOON ist zudem dazu berechtigt, Sonderpreise infolge aktueller Angebotsänderungen - auch kurzfristig - einzuführen. Sollte der mit einem Vertragspartner vereinbarte Beginn des konkreten Leistungszeitraumes vor der Einführung eines solchen Sonderpreises sein, wird der Vertragspartner hiervon umgehend benachrichtigt. Der Vertragspartner hat VISOON umgehend zu bestätigen, wenn er an der Erbringung der vereinbarten Leistungen zum unveränderten Zeitpunkt festhalten und hierfür den Sonderpreis zahlen will. Andernfalls wird die geschuldete Leistung von VISOON zum nächstmöglichen Zeitpunkt innerhalb des gleichen Bereiches/Umfeldes erbracht, für das die Leistung ursprünglich gebucht war.

A.8.5 Die gesetzliche Umsatzsteuer ist in den in den Preislisten genannten Preisen nicht enthalten. Sie wird in der gesetzlich geltenden Höhe zusätzlich berechnet.

A.9 Rabatte, Transparenz

A.9.1 Die in der jeweils gültigen Preisliste aufgeführten Rabatte werden auf die Mediabruttovolumina (MB1) für ausgelieferte Werbeformen innerhalb eines Kalenderjahres und Vertragsverhältnisses gewährt. Die Berechnung erfolgt auf Basis der fakturierten Mediabruttovolumina. Rabatte werden bei Rechnungsstellung entsprechend berücksichtigt. Etwaig zu viel gewährte Rabatte können zurückgefordert werden.

A.9.2 Konzernrabatte bedürfen in jedem Fall der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung (E-Mail ausreichend) durch VISOON bei Vertragsabschluss. Maßgebend ist der bis spätestens 30. Juni ordnungsgemäß nachgewiesene Konzernstatus zum 01. Januar des Buchungskalenderjahres. Die Beendigung der Konzernzugehörigkeit ist unverzüglich anzuzeigen; mit Ablauf des Monats der Beendigung der Konzernzugehörigkeit endet auch die Konzernrabattierung. Zu viel gewährte Rabatte können zurückgefordert werden.

A.9.3 Ein Konzern im Sinne von Ziffer A.9.2 ist die kapitalmäßige Beteiligung des Mutterunternehmens an dem/den Tochterunternehmen mit mehr als 50%. Die Vorschriften der §§ 15 ff. AktG finden keine Anwendung. Der Rabatt gilt nur für Werbebuchungen, deren Inhalt sich auf ein Produkt oder eine Dienstleistung des Vertragspartners bezieht. Individualvertraglich vereinbarte höhere Rabatte gehen Konzernrabatten stets vor.

A.9.4 Für die von einer Agentur in Auftrag gegebenen und abgewickelten Aufträge gewährt VISOON einen Agenturrabatt in Höhe von 15% auf das Rechnungsnetto, d.h. auf die Rechnungssumme ohne Mehrwertsteuer, nach Abzug von sonstigen Rabatten, aber vor Skonto. Voraussetzung sind der schriftliche Nachweis der Agenturtätigkeit und die Fakturierung ausschließlich an die Agentur. Gegenüber Kleinst- oder Scheinagenturen behält sich VISOON die Ablehnung des Agenturrabatts vor.

A.10 Zahlungsbedingungen, Aufrechnung, Zurückbehaltung

A.10.1 Die Rechnungsstellung erfolgt bei **Neukunden** (Werbetreibende und Agenturen, die im Zeitraum der letzten zwei (2) Jahre vor Vertragsschluss nicht bei VISOON bez. der AGB-gegenständlichen Sender gebucht haben) monatlich im Voraus auf der Basis des bis dahin in Auftrag gegebenen Volumens. Bei **Bestandskunden** erfolgt die Rechnungsstellung nachgelagert im auf den jeweiligen Leistungsmonat folgenden Monat. Bei monatlicher Rechnungsstellung kann es bei einer Teilrechnung systembedingt zu geringfügigen Abweichungen zwischen gebuchtem und berechnetem Volumen kommen. Ein Ausgleich findet spätestens mit der letzten Teilrechnung statt. Im Fall von **Neukunden** sind Zahlungen jeweils ohne Abzug nach Erhalt der Rechnung sofort fällig, der Rechnungsbetrag muss jedoch spätestens 7 (sieben) Tage vor der Erbringung der ersten Vertragsleistung eines jeden Monats ohne Abzug eingehen, andernfalls kann die Ausstrahlung bis zum Zahlungseingang verweigert werden. Bei **Bestandskunden** sind Zahlungen jeweils ohne Abzug nach Zugang der Rechnung sofort fällig, jedoch zahlbar mit einem Zahlungsziel von 21 (einundzwanzig) Tagen. Zahlungen können nur auf das in der Rechnung von VISOON bezeichnete Konto erfolgen. **Beanstandungen können innerhalb von zwei (2) Wochen nach Zugang schriftlich gegenüber VISOON geltend gemacht werden. Danach gelten die Rechnungen als genehmigt.**

A.10.2 Bankspesen gehen zu Lasten des Vertragspartners. Schecks werden von VISOON stets nur erfüllungshalber angenommen. Zahlungen des Vertragspartners gelten erst dann als erfolgt, wenn VISOON über den Betrag verfügen kann.

A.10.3 Zahlungsverzug tritt bei **Neukunden** 6 (sechs) Tage vor der Erbringung der ersten Vertragsleistung eines jeden Monats, bei **Bestandskunden** 21 (einundzwanzig) Tage nach Zugang der Rechnung ein. Bei Zahlungsverzug ist VISOON berechtigt, eine weitere Leistungserbringung zu unterlassen. Ein entsprechendes Zurückbehaltungsrecht besteht auch in allen Fällen einer wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Vertragspartners bzw. des Kunden. Der Zahlungsanspruch, auch für die etwa noch nicht erbrachten Leistungen bleibt dessen ungeachtet bestehen. VISOON ist berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 10 (zehn) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt ausdrücklich vorbehalten. Das Recht des Vertragspartners auf Nachweis eines geringeren Verzugschadens bleibt hiervon unberührt.

A.10.4 Aufrechnungsrechte stehen dem Vertragspartner nur dann zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von VISOON anerkannt sind. Außerdem ist er zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht und rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von VISOON anerkannt ist.

A.11 Material, Produktion, geistiges Eigentum

A.11.1 Der Vertragspartner liefert VISOON sämtliches für die Ausführung des Vertrags notwendige Material und/oder erforderliche Unterlagen (vgl. auch jeweilige Besondere Bedingungen dieser AGB) rechtzeitig und vollständig, für den konkreten Fall verwendbar bis spätestens 10 Werktage vor dem vereinbarten Leistungszeitpunkt in digitaler Form an. Dazu gehören auch die für die Meldungen an die Verwertungsgesellschaften (z.B. GEMA, GVL) erforderlichen Daten (d.h. insbesondere Werbetreibender, Produktname, Spottitel (Motiv), Komponist, Werktitel (Musiktitel, ggf. mehrere), Musiksendungen (pro Werk), Spotlänge, Einschaltpläne und, soweit notwendig, die Werbetexte). VISOON übernimmt keine Gewähr für die Auftragsabwicklung, wenn das Material und/oder die Unterlagen nicht rechtzeitig, vollständig, verwendbar und/oder falsch bzw. mangelhaft gekennzeichnet geliefert oder dieses nachträglich geändert wird/werden. **Sollte der Vertragspartner das Material und/oder die Unterlagen nicht rechtzeitig, unvollständig, nicht verwendbar und/oder in nicht ausreichender Qualität anliefern, so ist VISOON berechtigt, gleichwohl die gebuchte Werbezeit zu berechnen, sofern der Vertragspartner nicht nachweist, dass VISOON durch anderweitige Nutzung der Werbezeit kein Schaden entstanden ist.** Der Vertragspartner trägt die Gefahr der Versendung des Sendematerials und der Sendeunterlagen.

A.11.2 Für den Fall, dass zwischen den Vertragsparteien vereinbart wurde, dass eine vertragsrelevante Produktion (z.B. Kommunikationsmaßnahme/Spot) von VISOON bzw. von einem mit VISOON konzernrechtlich verbundenen Unternehmen oder von einem von VISOON beauftragten Dritten erstellt wird, bleibt VISOON bzw. ggf. das mit VISOON konzernrechtlich verbundene Unternehmen geistige Eigentümerin der Rechte an der jeweiligen Produktion. Die Nutzung einer solchen Produktion durch den Vertragspartner außerhalb der betreffenden Kooperation bedarf der vorherigen Zustimmung seitens VISOON (Lizenz).

A.11.3 Der Vertragspartner stellt für den Fall einer Produktion im Sinne von Ziffer A.11.2 - soweit erforderlich - geeignetes Footagematerial sowie Bild-, Text- und/oder Tonmaterial (ggf. auch Musik) für die Produktion rechtzeitig, spätestens jedoch 4 (vier) Wochen vor Produktionsbeginn, kostenfrei in digitaler Form zur Verfügung. Bei verspäteter Anlieferung, nachträglicher Änderung, Unbrauchbarkeit und/oder sonstigen rechtlichen oder faktischen Hindernissen, die der Vertragspartner zu vertreten hat, kann keine Gewähr für die ordnungsgemäße sowie rechtzeitige Produktion und – nachgelagert – für die Leistungserbringung, z.B. Schaltung oder Ausstrahlung übernommen werden. Der Vertragspartner trägt die entsprechende Gefahr bei der Übermittlung des Materials.

A.11.4 Im Fall einer Produktion im Sinne von Ziffer A.11.2 wird die dafür vereinbarte Vergütung gesondert in Rechnung gestellt bzw. getrennt in der Rechnung ausgewiesen. Die Vergütung ist gegen entsprechende Rechnungsstellung in voller Höhe ohne Abzug sofort zur Zahlung fällig. Ziffer A.9 findet keine Anwendung. Im Rahmen einer Produktionsumsetzung wird das Arbeitsergebnis dem

Vertragspartner zum Zwecke der Abnahme vorgelegt. Soweit auf Wunsch des Vertragspartners Änderungen am Arbeitsergebnis vorgenommen werden, ist 1 (eine) Korrekturstufe in der Vergütung beinhaltet. Weitergehende Änderungen erfolgen gemäß separater Kalkulation auf Kosten des Vertragspartners, es sei denn, das Arbeitsergebnis ist mangelbehaftet.

A.11.5 VISOON behält sich vor, vom Vertragspartner zur Verfügung gestelltes Material und/oder Unterlagen zurückzuweisen, wenn ein sachlicher Grund hierfür gegeben ist. Eine Zurückweisung erfolgt stets bei Verstößen gegen geltendes Recht, insbesondere auch gegen die jeweils geltenden Werbeberichtlinien der Landesmedienanstalten, und/oder gegen die guten Sitten. VISOON ist im Übrigen auch dazu berechtigt, Material aus anderen sachlichen Gründen zurückzuweisen, insbesondere wegen dessen Herkunft, Inhalt, Form, technischer Qualität und/oder aus inhaltlichen Gründen (z.B. zu häufige Wiederholungen, nicht adäquat im Kontext mit der jeweiligen Medienmarke). Die Zurückweisung sowie die Gründe hierfür sind dem Vertragspartner durch VISOON unverzüglich mitzuteilen. Der Vertragspartner ist im Falle der Zurückweisung dazu verpflichtet, unverzüglich neue Materialien im obigen Sinne zur Verfügung zu stellen, auf die die Zurückweisungsgründe nicht zutreffen. Sollten die neuen Materialien verspätet oder gar nicht zur Verfügung gestellt werden, behält VISOON dessen ungeachtet den Vergütungsanspruch, so als ob die Leistung vereinbarungsgemäß erfolgt wäre. Wird die Produktionsleistung trotz der zunächst erklärten Zurückweisung von VISOON erbracht, bleibt es bei der ursprünglichen Zahlungsverpflichtung des Vertragspartners.

A.11.6 VISOON kann dem Vertragspartner die für die vereinbarte und erbrachte Produktionsleistung geschuldete Vergütung auch dann in Rechnung stellen, wenn diese aus Umständen, die der Vertragspartner zu vertreten hat, nicht zur Umsetzung bzw. Veröffentlichung kommt oder diese und/oder – nachgelagert – die Leistungserbringung, z.B. Schaltung oder Ausstrahlung, vorzeitig abgebrochen wird.

A.11.7 Die Pflicht zur Speicherung von Material (insbes. Layoutvorschläge, -angaben, etc.) endet mit dem jeweiligen Ende des vereinbarten Leistungszeitraums, es sei denn, dass gesetzliche Aufbewahrungspflichten entgegenstehen. Danach ist VISOON zur Vernichtung des Materials berechtigt. VISOON haftet nur im Rahmen der Ziffer A.4 für während der Speicherung des Materials auftretende Schäden oder Verlust des Materials.

A.11.8 Der Vertragspartner gewährleistet, dass die von ihm gem. Ziffer A.11.1 und A.11.3 übermittelten Materialien und/oder Unterlagen frei von Computerviren und/oder sonstiger Schadsoftware sind. Er ist insbesondere dazu verpflichtet, zu diesem Zweck handelsübliche Schutzsoftware einzusetzen, die jeweils mindestens dem neuesten Stand der Technik entspricht. VISOON behält sich vor, den Vertragspartner auf Schadenersatz in Anspruch zu nehmen, wenn ihm durch entgegen dieser Regelung vom Vertragspartner übermittelte Materialien und/oder Unterlagen Schäden entstanden sind.

A.12 Nutzungsrechte

A.12.1 Der Vertragspartner garantiert, dass er Inhaber sämtlicher für die vertragliche/vertragsgegenständliche Nutzung der von ihm übermittelten Materialien, Inhalte und/oder Unterlagen erforderlichen Rechte ist und diese nicht anderweitig übertragen hat, insbesondere, dass er über sämtliche erforderliche Urheber-, Marken-, Leistungsschutz-, Persönlichkeits- und/oder sonstige Rechte verfügt und sie zum Zwecke der Vertragserfüllung auf VISOON und das (Medien-)Unternehmen, dessen Medienangebot VISOON vermarktet, in das die jeweilige Werbung eingebucht wird, übertragen kann, und zwar zeitlich, örtlich und inhaltlich im für die Durchführung des Auftrags/Vertrags erforderlichen Umfang. Das gilt insbesondere für eine Endgerät unabhängige Nutzung und Auswertung der jeweiligen Werbung durch VISOON in allen Medien der Unternehmen, für die die jeweilige Werbung eingebucht wird. Der Vertragspartner garantiert bezüglich etwaiger betroffener Rechte mit Bezug zu GEMA-Repertoire und/oder sonstigen Verwertungsgesellschaften, dass die erforderlichen Vereinbarungen mit den Verwertungsgesellschaften (z.B. GEMA, GVL) bzw. Urheberrechtsinhabern getroffen sind. Die dafür anfallenden Kosten trägt der Vertragspartner. Der Vertragspartner ist auf Anfrage von VISOON und/oder des jeweiligen (Medien-)Unternehmens, für das die jeweilige Werbung eingebucht wird, verpflichtet, die vorstehende Rechteinhaberschaft, insbesondere, aber nicht abschließend, das Senderecht und das Recht zur Kabelweitersendung, durch eine entsprechende Bestätigung (z.B. des Produzenten der Werbesendung) schriftlich nachzuweisen.

A.12.2 Der Vertragspartner räumt VISOON und dem (Medien-)Unternehmen, auf dessen Medienangebot die jeweilige Werbung eingebucht wird, sämtliche zeitlich, örtlich und inhaltlich für die vertragsgegenständliche Nutzung der übermittelten Inhalte erforderlichen Urheber-, Marken-, Leistungsschutz-, Persönlichkeits- und/oder sonstigen Rechte für sämtliche Nutzungsarten ein, insbesondere zur Veröffentlichung, Wiedergabe, Verbreitung, Vervielfältigung, Übertragung, Entnahme aus einer Datenbank, Abruf, und/oder Sendung bzw. Zugänglichmachung der vertragsgegenständlichen Werbung/Inhalte in jeder bekannten technischen Form, insbesondere jedoch linear, analog, digital, online und/oder mobile, verschlüsselt und unverschlüsselt in der Öffentlichkeit, unabhängig von der technischen Übertragungsform (also einschließlich, aber nicht darauf beschränkt, Terrestrik, Kabel, Satellit, ADSL/DSL/IPTV, SMATV, digital, online und/oder mobile), unabhängig von der Art der Übermittlung und/oder der hierfür eingesetzten Endgeräte oder Technologie (z.B. in „High Definition“ oder in anderer Form/Sendequalität) und unabhängig von der Ausgestaltung des Rechtsverhältnisses mit dem Endnutzer (z.B. Free- oder Pay-TV), das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung auf Abruf in jeder Form unabhängig von der Art der Übermittlung und/oder der hierfür eingesetzten Endgeräte oder Technologie, einschließlich aber nicht darauf beschränkt „Instant-Restart“ - und „7-day-catch-up“-Rechte, sowie alle Formen von Video on demand (z.B. FVOD, AVOD, TVOD, SVOD), das Bearbeitungsrecht und das Recht zur Kabelweitersendung ein. Dies gilt entsprechend für

den Fall der unter Ziffer A.2.5. genannten „Verbundwerbung“ im Hinblick auf die Integration Dritter. Eingeschlossen sind insbesondere das Recht zur Bearbeitung, Vervielfältigung, Verbreitung, Sendung (insb. Free-TV, Pay-TV, Pay-per-View), Entnahme aus einer Datenbank und Abruf, insbesondere auch das Recht, vorgenannte Rechte an zur Schaltungs- bzw. Sendeabwicklung beauftragte Dritte zu übertragen.

A.12.3 Die Rechteeinräumung gem. Ziffer A.12.2 beinhaltet auch die zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Rechteeinräumung für VISOON und/oder das (Medien-)Unternehmen, auf dessen Medienangebot die jeweilige Werbung eingebucht wird, für die Nutzung der übermittelten werblichen Inhalte, Materialien und/oder Unterlagen für Präsentationszwecke, insbesondere zur Darstellung als Werbemittelbeispiel, in sämtlichen zum Vertragsabschluss zur Verfügung stehenden Medien, insbesondere jedoch Print, online, digital, mobile, Rundfunk.

A.13 Geheimhaltung, Transparenz, Offenlegungs- und Weiterreichungspflicht für Agenturen

A.13.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle Informationen und Daten, die sie von der jeweils anderen Vertragspartei im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhalten, vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen. Dies gilt insbesondere für Preislisten und Verträge. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung des Vertrages fort.

A.13.2 Dritte im Sinne dieser Ziffer der AGB sind nicht mit VISOON konzernrechtlich verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG und/oder die (Medien-)Unternehmen, deren Medienangebot/e VISOON vermarktet, und/oder die mit diesen verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG.

A.13.3 Sofern der Vertragspartner eine Agentur ist, sichert diese zu, die von ihr betreuten Werbetreibenden darüber in Kenntnis zu setzen, dass neben der originären Media- bzw. Werbezeitenvermittlung weitere Leistungsbeziehungen zwischen VISOON und der Agentur bestehen können und im Rahmen dieser Leistungsbeziehungen bzw. schon im Zusammenhang mit der Media- bzw. Werbezeitenvermittlung von VISOON Rabatte und Skonti an die Agentur gewährt werden können. Sofern sie dazu rechtlich und/oder vertraglich verpflichtet ist, wird die Agentur alle empfangenen Honorare, Rabatte und/oder Skonti den jeweiligen Werbetreibenden gegenüber offenlegen und gegebenenfalls an diese weiterreichen. Im Fall der Zuwiderhandlung behält sich VISOON das Recht vor, gewährte Konditionen aufzuheben.

A.14 Abtretung

Der Vertragspartner ist ohne schriftliche Zustimmung von VISOON nicht berechtigt, Rechte, Ansprüche und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten.

A. 15 Schlussbestimmungen

A.15.1 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts und der Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts finden keine Anwendung. Als ausschließlicher Gerichtsstand für jedwede Streitigkeit aus diesem Vertragsverhältnis wird Berlin vereinbart. VISOON ist jedoch berechtigt, auch jeden anderen gesetzlichen Gerichtsstand wahrzunehmen.

A.15.2 Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen im Zweifel nicht berührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Regelung durch diejenige ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung möglichst nahekommt. Dasselbe gilt entsprechend für den Fall von Vertragslücken.

A.15.3 Änderungen und Ergänzungen zum Vertrag einschließlich Änderungen dieser Klausel bedürfen der Schriftform (E-Mail genügt). Die Erklärung der Kündigung oder des Rücktritts bedarf der Schriftform gem. § 126 Abs.1 und 2 BGB.

A.15.3 Im Falle von Abweichungen zwischen der deutschen und der englischen Fassung dieser AGB (inkl. Lit. A – Lit. D), gilt die deutsche Fassung als bindend.

B. Besondere Bedingungen der VISOON Video Impact GmbH & Co. KG für TV-Leistungen

B.1 Geltungsbereich

Diese Besonderen Bedingungen für TV regeln in Ergänzung der Allgemeinen Bedingungen in Teil A. dieser AGB die Vertragsbeziehungen zwischen VISOON und Vertragspartnern für die Buchung und Ausstrahlung von TV-Werbemaßnahmen (nachfolgend Spots oder Werbesendungen) auf den von VISOON vermarkteten TV-Sendern.

B.2 Einbuchung der Spots, Schieberecht, kein Konkurrenzausschluss, Umbuchungen

B.2.1 Werbesendungen werden nach jeweils gültigem Programmschema in die Werbeblöcke integriert. Es gilt die bei Abschluss des Vertrags gültige Preisliste. Für die Preisberechnung ist die tatsächliche Dauer der Werbung zugrunde zu legen. Unmittelbar nacheinander geschaltete Spots, in denen in identischer oder nahezu identischer Weise ein Produkt und/oder eine Dienstleistung beworben wird oder in denen ein Werbungtreibender für mehrere seiner Produkte und/oder Dienstleistungen wirbt, werden jeweils gesondert für sich als einzelne Werbespots gezählt. Die Preise für Special Ads/Sonderwerbeformen werden gesondert vereinbart. In den Preisen nicht enthalten sind ggf. anfallende urheber- bzw. leistungsschutzrechtliche Vergütungen, die wegen der ausgestrahlten Werbesendung an Verwertungsgesellschaften, wie z.B. die GEMA, zu zahlen sind.

B.2.2 Gebuchte Spots werden von VISOON innerhalb der vereinbarten Preisgruppe platziert, vorbehaltlich Änderungen gem. A.8. Die Preisgruppen für die einzelnen Sender ergeben sich aus den zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung durch VISOON jeweils gültigen Programmstrukturen/-schemas des jeweiligen Senders.

B.2.3 Ein Anspruch auf eine Platzierung des Spots in einem bestimmten Werbeblock und/oder auf eine bestimmte Position des Spots innerhalb eines Werbeblocks besteht nicht, sofern hierüber nicht eine gesonderte schriftliche Vereinbarung geschlossen wurde. VISOON ist bei Buchung eines/einer bestimmten Werbeblocks bzw. Position im Werbeblock zur Erhebung eines Aufschlags berechtigt. Die Platzierung einer Werbesendung in einem bestimmten programmlichen Umfeld ist nur aufgrund ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung möglich. Ferner übernimmt VISOON keine Gewähr dafür, dass neben den im Programmschema ausgewiesenen Werbeblöcken keine weiteren Werbeblöcke angeboten und ausgestrahlt werden. Konkurrenzausschluss kann innerhalb eines Werbeblocks nicht gewährt werden.

B.2.4 VISOON und der Vertragspartner sind berechtigt, aufgrund des Vertrages vorgenommene Platzierungen von Spotschaltungen bis 6 (sechs) Kalenderwochen vor Ausstrahlung umzubuchen. Der Vertragspartner ist darüber hinaus berechtigt, vereinbarte Werbeschaltungen umzubuchen (Änderung der gebuchten Preisgruppe, Spotlänge und Ausstrahlungszeitpunkt), wenn der Umbuchungswunsch spätestens 10 (zehn) Werktagen vor dem vereinbarten Ausstrahlungstermin VISOON schriftlich mitgeteilt wird, das vereinbarte Buchungsvolumen (Entgeltsumme nach Maßgabe der jeweiligen Preisliste) aufrechterhalten bleibt, sich die Ausstrahlung des umgebuchten Volumens gegenüber dem ursprünglich gebuchten Volumen nicht wesentlich verzögert und VISOON hinsichtlich der gewünschten neuen Ausstrahlungstermine über hinreichend freie Kapazitäten verfügt.

B.2.5 Darüber hinaus behält sich VISOON im Einzelfall eine Veränderung der Ausstrahlungstermine des Spots unter Berücksichtigung der Interessen des Vertragspartners vor (Schieberecht). Eine Gewähr für die Ausstrahlung einer Werbesendung in einer bestimmten Reihenfolge innerhalb eines Werbeblocks wird nicht übernommen. Eine Zusammenfassung von Werbeblöcken aus aktuellem Anlass ist möglich. Die Ausübung des Schieberechts hat keinen Einfluss auf den Bestand des Vertrages und die vertraglichen Verpflichtungen der Vertragsparteien.

B.2.6 Fällt eine Werbesendung aus programmlichen oder technischen Gründen, wegen höherer Gewalt, Streik oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Anordnung o.ä. aus, so wird die Werbesendung nach Möglichkeit entweder vorverlegt oder nachgeholt. VISOON wird Vertragspartner hierüber sowie über die beabsichtigten neuen Sendezeiten schnellstmöglich informieren. Sofern der Ausfall der Werbesendung nicht von VISOON zu vertreten ist, besteht jedoch kein Ersatzanspruch des Vertragspartners. Sofern VISOON der von Vertragspartner vorgeschlagenen Vor- oder Nachverlegung der Sendezeiten nicht unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei (2) Werktagen,

schriftlich widerspricht, gilt dies als Einverständnis des Vertragspartners mit der vorgeschlagenen Verschiebung der Sendezeiten. Für den Fall, dass eine Vor- oder Nachverlegung der Werbesendung nicht möglich ist oder für den Fall, dass Vertragspartner der von VISOON vorgeschlagenen Verschiebung der Sendezeiten schriftlich widerspricht, hat Vertragspartner Anspruch auf Rückzahlung der für die Ausstrahlung der jeweiligen Werbesendung bereits gezahlten Vergütung; von der Rückzahlung ausgenommen sind Produktionskosten sowie sonstige Kosten. **VISOON weist darauf hin und der Vertragspartner erklärt sich hiermit ausdrücklich einverstanden, dass bezahlte Werbebuchungen Vorrang vor solchen haben, die kostenlos gewährt werden.** Sofern nicht abweichend vereinbart, wird VISOON jedoch zeitnah eine aufgrund der vorgenannten Umstände ausgefallene Werbesendung nachholen.

B.2.7 VISOON behält sich vor, Mehrfachbelegungen sowie aufeinander Bezug nehmende Spots innerhalb eines Werbeblocks oder mehrerer Werbeblöcke abzulehnen. VISOON behält sich vor, die gebuchte Programmstrecke durch andersartige Sendungen zu unterbrechen und diese anderen Sponsoren bzw. Sonderwerbekunden zur Verfügung zu stellen. VISOON wird den Vertragspartner hierüber vorab informieren.

B.2.8 Gewinnspiel-Buchungen können vom Vertragspartner nicht storniert werden. Die Gewinnbeistellung erfolgt durch den Vertragspartner auf eigene Kosten. Die Gewinnübergabe sowie die gesamte Gewinnabwicklung erfolgen durch den Vertragspartner. Der Vertragspartner stellt VISOON diesbezüglich von sämtlichen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern frei.

B.3 Rechtmäßigkeit der Spots, Nutzungsrechte, Freistellung, keine Prüfungspflicht

B.3.1 Der Vertragspartner ist für die Inhalte der Spots, ihre rechtliche Zulässigkeit, für das Vorliegen und die Übertragung der zur Vertragserfüllung erforderlichen (Nutzungs-)Rechte auf VISOON und die Medienunternehmen, für deren TV-Sender der vertragsgegenständliche Spot gebucht wird und dafür, dass sie keine Rechte Dritter verletzen, allein verantwortlich und stellt dies vollumfänglich sicher. Im Übrigen gelten A.5 und A.12.

B.3.2 VISOON behält sich vor, vom Vertragspartner zur Verfügung gestelltes Material zurückzuweisen und/oder die Ausstrahlung vorzeitig abubrechen, wenn ein sachlicher Grund hierfür gegeben ist.

B.3.3 VISOON, die Medienunternehmen, deren Medienangebot VISOON vermarktet und/oder die von VISOON ggf. zur Vertragsdurchführung herangezogenen Personen und/oder Unternehmen sind nicht verpflichtet, Spots vor Annahme eines Auftrages anzusehen und zu prüfen. Dies gilt auch für etwaige Verweise innerhalb des Spots auf Domains (URLs) und deren Inhalte sowie (Kontakt-)Daten des Vertragspartners. Auf Ziffer A.5 wird verwiesen. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, Dritte, insbesondere Handelspartner, in den Spot aufzunehmen.

B.4 Sendematerial

B.4.1 Der Vertragspartner ist verpflichtet, VISOON das für die Ausstrahlung von Werbespots notwendige Material (Motivpläne, Sendekopien und/oder andere erforderliche Unterlagen) bis spätestens 10 (zehn) Werktagen vor dem vereinbarten Erstausstrahlungstermin zukommen zu lassen gem. den jeweils geltenden technischen Vorgaben der jeweiligen Sender bzw. Senderbetreiber. Diese sind abrufbar unter www.visoon.de. Wird das Sendematerial in einem anderen als dem vereinbarten Format angeliefert, sind etwaige erforderliche Bearbeitungskosten allein vom Vertragspartner zu tragen. Der Vertragspartner ist für die Qualität der Sendekopien in technischer und inhaltlicher Hinsicht allein verantwortlich. VISOON übernimmt insbesondere keine Haftung für nicht von ihr zu vertretende Schäden, die infolge des Transfers der Sendekopien, insbesondere auch zu den Playout-Dienstleistern, auftreten.

B.4.2 Die Pflicht zur Speicherung des Materials gem. B.4.1 endet mit der gemäß Vertrag letztmaligen Ausstrahlung des Spots, es sei denn, dass gesetzliche Aufbewahrungspflichten entgegenstehen. Im Übrigen gilt A.11.7.

B.4.3 Der Vertragspartner ist verpflichtet, VISOON gleichzeitig mit der Übersendung des Materials gem. B.4.1 die für die Abrechnung mit der GEMA oder anderen Verwertungsgesellschaften notwendigen Angaben, insbesondere den Produzenten, Verlag, Komponisten, Titel und Länge der Werbemusik, mitzuteilen, und trägt umfassend selbst die entsprechenden Gebühren im direkten Kontakt mit der GEMA und/oder anderen ggf. einschlägigen Verwertungsgesellschaften.

B.4.4 VISOON kann die für die vereinbarte Sendezeit geschuldete Vergütung dem Vertragspartner in Rechnung stellen, wenn die Werbesendung aus Umständen, die der Vertragspartner zu vertreten hat, nicht zur Ausstrahlung kommt, insbesondere weil VISOON Unterlagen oder Sendekopien nicht rechtzeitig, fehlerhaft oder falsch gekennzeichnet zur Verfügung gestellt wurden.

B.5 Multimedia

Verträge zur Ausstrahlung bzw. Veröffentlichung von Werbung über mehrere Medien (Multimedia) verstehen sich als jeweils selbständige und in ihrem Bestand voneinander unabhängige Vertragsverhältnisse hinsichtlich der Ausstrahlung auf jedem einzelnen Medium, unabhängig von etwaiger gleichzeitiger Auftragserteilung und/oder gleichzeitiger Auftragsbestätigung.

C. Besondere Bedingungen der VISOON Video Impact GmbH & Co. KG für Sponsoring und Sonderwerbeformen

C.1 Allgemeine Regelungen

C.1.1 Mit der Buchung ist das Sponsoring oder die Sonderwerbeform jeweils konkret zu benennen. Dabei ist die Auswechslung eines gebuchten Sponsorings oder einer Sonderwerbeform längstens bis 10 (zehn) Werkstage vor Erstaussstrahlung möglich und steht unter dem Vorbehalt, dass die Auswechslung sonstige bereits erfolgte Buchungen anderer Vertragspartner und/oder das Werbe- sowie Sendeumfeld nicht tangiert.

C.1.2 Ein Reservierungs- oder Erstverhandlungsrecht kann grundsätzlich nicht gewährt werden. Die Einbuchung ist nicht stornierbar.

C.1.3 Der Vertragspartner trägt in jedem Fall zusätzlich zu den Mediakosten die anfallenden Produktionskosten. Druckfehler sowie Änderungen der Programmplanung bleiben vorbehalten.

C.1.4 Alle Verträge über Sponsoring und/oder Sonderwerbeformen stehen unter dem Vorbehalt der konkreten Zustimmung durch das jeweilige (Medien-)Unternehmen. VISOON behält sich des Weiteren ausdrücklich eine juristische und redaktionelle Überprüfung des jeweiligen Sendematerials vor, ohne dass dazu eine Verpflichtung besteht. Die Verpflichtung des Vertragspartners zur Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen, Werberichtlinien und/oder sonstigen relevanten Regelungen (vgl. die Ziffern A.2.3, A.5 bzw. B.3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von VISOON) bleibt hiervon unberührt.

C.2 Sponsoring

C.2.1 Die Buchung eines Sponsorings erfolgt nach folgenden Kriterien:

(1) Der Vertragspartner teilt verbindlich mit, welcher Sponsor mit welchem rechtskonformem Sponsoring-Element eingesetzt werden soll. Nachträgliche Auswechslungen zu gleichen Konditionen sind nur möglich, wenn dies mit dem Sender - und/oder Werbeumfeld vereinbar ist und der Produktwechsel wenigstens (10) zehn Werkstage vor Erstaussstrahlung bekannt gegeben wird. Vgl. im Übrigen Ziffer B.6.1.

(2) Die Anlieferung des sendefähigen Materials für das Sponsoring muss mindestens vier (4) Wochen vor Ausstrahlung erfolgen, wenn die Produktion durch VISOON erfolgt. Wird das jeweilige Sponsoring-Element vom Vertragspartner selbst oder durch Dritte produziert, muss die Anlieferung bis 10 (zehn) Werkstage vor Ausstrahlung erfolgen.

C.2.2 VISOON behält sich vor, bei erfolgter Buchung nach vorheriger Ankündigung in besonderen Fällen einzelne Sendungen aus dem gebuchten Sponsoring nachträglich auszuschließen. Dies betrifft insbesondere Änderungen bei der thematischen Gestaltung des Sponsoringumfeldes und/oder Eventprogrammierungen.

C.2.3 Angebote von VISOON gelten (10) zehn Werktage nach Angebotsdatum, wenn nicht eine abweichende Annahmefrist genannt wird, und sind schriftlich anzunehmen (Email ausreichend). Der Sponsoringvertrag kommt somit nur bei schriftlicher Bestätigung von VISOON innerhalb dieses Zeitraums zustande (Email ausreichend). Sofern Sponsoring-Möglichkeiten verschiedenen potentiellen Vertragspartnern angeboten werden, ist VISOON nicht verpflichtet, im Einzelfall darauf hinzuweisen. In diesem Fall gilt der Grundsatz der ersten Buchungs-Zusage, d.h. derjenige potentielle Vertragspartner, der zeitlich als erster zusagt, erhält den Zuschlag. In diesem Fall verlieren die anderen Angebote ihre Gültigkeit. VISOON teilt das in der Beantwortung etwaiger zeitlich nachgelagert eingehender Zusagen den jeweiligen Ansprechpartnern mit.

C.2.4 VISOON behält sich vor, in versponserten Sendungsformaten zusätzliche Sonderwerbformen anderen Vertragspartnern anzubieten.

C.2.5 Die Buchung eines Sponsorings führt nicht zur Exklusivität des Vertragspartners, es sei denn, dies ist vertraglich so vereinbart. Sponsoringkunden, die ein Angebot über mehrere Angebotsbausteine oder über den gesamten Zeitraum eines Sendeformates buchen, haben gegenüber Sponsoringkunden, die nur eine Teilbelegung wünschen, den Vorrang. Besteht in einem versponserten Format zusätzlich die Möglichkeit eines Rubrikensponsorings, so behält sich VISOON vor, dieses einem anderen Sponsoringkunden anzubieten, sofern der andere Sponsoringkunde kein unmittelbares Wettbewerbsprodukt zum Erstkunden sponsern möchte. VISOON ist nicht verpflichtet, im Einzelfall darauf hinzuweisen.

C.2.6 VISOON weist darauf hin, dass der jeweilige Sender bzw. Senderbetreiber berechtigt ist, eine gebuchte Programmstrecke von zwei oder mehr aufeinanderfolgenden Sendungen durch andersartige Sendungen zu unterbrechen. Diese können zudem von anderen Sponsoringkunden gebucht werden.

C.3 Sonderwerbformen

C.3.1 Eine Auswahl bestimmter Sonderwerbformen, die von VISOON vermarktet werden, sind auf www.visoon.de ersichtlich. Buchungen stehen stets unter dem Vorbehalt von Programmänderungen.

C.3.2 VISOON ist frei darin, Sonderwerbformen zu vermarkten, selbst wenn Sponsoringeinbuchungen vorliegen.

C.3.3 Die Sonderwerbformen der Exclusive Position und der Special Creation sind Sonderwerbformen, die individuell auf Kundenbedürfnisse zugeschnitten werden und diesen entweder eine besondere Platzierung mit Alleinstellungsanspruch (Exclusive Position) bieten und/oder eine für den Kunden entwickeltes und produziertes Format darstellen (Special Creation). Auf Ziffer A.11.2 wird verwiesen.

C.3.4 Im Falle der Beanstandung einer Sonderwerbform bemühen sich die Vertragsparteien nach besten Kräften um eine einvernehmliche Alternative. Gelingt dies nicht, ist VISOON berechtigt,

jedoch nicht verpflichtet, über die Ausgestaltung zu entscheiden. Bei damit zusammenhängenden wesentlichen Änderungen des Werbeumfelds kann eine Anpassung der Preise erfolgen.

D. Besondere Bedingungen der Visoon Video Impact GmbH & Co. KG für Digital-Leistungen

D.1. Geltungsbereich und Begriffe

D.1.1 Diese besonderen Bedingungen für Digital-Leistungen regeln in Ergänzung der Allgemeinen Bedingungen in Teil A. dieser AGB die Vertragsbeziehung zwischen VISOON und Vertragspartnern für die Buchung und Schaltung von Werbung in von VISOON vermarkteten digitalen Medien.

D.1.2 Begriffe

- "Werbeauftrag" ist der Vertrag über die Schaltung eines oder mehrerer Werbemittel in digitalen Medien. Dies schließt Aufträge ein, die im Rahmen von Gegengeschäften erteilt werden. Soweit einheitliche Kombi-Aufträge über Online- und Rundfunkwerbung erteilt werden, gelten jeweils die medien- bzw. gattungsspezifischen Bedingungen der AGB von VISOON.

- "Digitale Medien" sind alle Telemedien, Telekommunikationsdienste und/oder vergleichbare Angebote, die VISOON vermarktet. Vgl. dazu auch die Angaben auf www.visoon.de.

- "Werbemittel" sind alle von VISOON unter www.visoon.de angebotenen Werbeformen, die aus einem oder mehreren der dort genannten Elemente bestehen können.

D.2 Vertrag, Schaltung von Werbemitteln

D.2.1 VISOON behält sich vor, die Schaltung von Werbemitteln – auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Vertrags – abzulehnen und/oder Werbemittel zu sperren (final oder temporär) und/oder die Kampagne zu pausieren, insbesondere wenn deren

- Inhalt gegen Gesetze (einschließlich Rundfunkstaatsvertrag, Jugendmedienschutz-Staatsvertrag) und/oder behördliche Bestimmungen (einschließlich der jeweils geltenden gemeinsamen Werberichtlinien der Landesmedienanstalten) und/oder interne (Werbe-)Richtlinien von VISOON verstößt,

- Inhalt gegen Rechte Dritter und/oder die guten Sitten verstößt,

- Inhalt vom Deutschen Werberat in einem Beschwerdeverfahren beanstandet wurde,

- Veröffentlichung wegen ihrer Herkunft, ihres Inhalts oder ihrer technischen Form für VISOON unzumutbar ist oder wird,

- Veröffentlichung in sonstiger Weise gegen berechnete Interessen von VISOON verstoßen würde.

VISOON teilt dem Vertragspartner die Ablehnung bzw. Sperrung unverzüglich mit. Der Vertragspartner ist in diesem Fall berechnete, eine geänderte oder gänzlich andere Vorlage unter Einhaltung der Vorgaben dieser AGB zu liefern. Falls diese Vorlage für die Einhaltung des Schaltungstermins verspätet oder gar nicht geliefert wird, behält VISOON den Anspruch auf Vergütung.

D.2.2 VISOON kann bereits veröffentlichte Werbemittel zurückziehen, wenn der Vertragspartner nachträglich Änderungen der Inhalte des Werbemittels selbst oder durch Dritte vornimmt und/oder die Daten nachträglich verändert werden, auf die durch einen Link verwiesen wird und hierdurch die Voraussetzungen nach Ziffer D.2.1 erfüllt werden.

D.2.3 Werbemittel werden auf den einvernehmlich oder nach billigem Ermessen von VISOON festgelegten Werbeplätzen platziert. Der Vertragspartner hat vorbehaltlich einer individuellen Vereinbarung keinen Anspruch auf eine Platzierung von Werbemitteln an einer bestimmten Position oder auf die Einhaltung einer bestimmten Zugriffszeit auf dem jeweiligen Medium. Exklusivität oder sonstige Formen des Ausschlusses von Werbung von Wettbewerbern gewährt VISOON nicht. Insbesondere kann ein Konkurrenzausschluss innerhalb einer Website bzw. eines konkreten Werbeumfelds nicht gewährt werden, d.h. es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Konkurrenten des Vertragspartners während desselben Zeitraums innerhalb derselben Website bzw. desselben Werbeumfelds Werbung schalten.

D.2.4 VISOON wird die Werbemittel - abgesehen von vertraglichen Sondervereinbarungen - zu den gebuchten Schaltzeiträumen und/oder bis zum Erreichen der vereinbarten Anzahl von AdImpressions und/oder AdClicks einstellen und/oder veröffentlichen. Als AdImpression gilt jede Antwort durch den AdServer als Reaktion auf die Anfrage des Browsers eines Nutzers, bereinigt um die durch automatisierte Prozesse, wie z.B. Suchmaschinenscans erzeugten Impressions. Maßgeblich zur Bemessung der AdImpressions und/oder AdClicks sind die Daten, welche über den von Auftragnehmer genutzten AdServer ermittelt werden. Im Falle einer Differenz zwischen der von Auftragnehmer und der von Auftraggeber ermittelten Zählergebnisse gilt Folgendes: Eine Zählerdifferenz von bis zu 10 % gilt als marktüblich und bleibt unberücksichtigt. Bei einer Zählerdifferenz von über 10 % werden Auftragnehmer und Auftraggeber ihre Reportings hinsichtlich aller betroffenen Formate und Platzierungen auf Tagesbasis austauschen, die Ergebnisse abgleichen und das sich dabei zeigende Problem einvernehmlich lösen.

D.3 Laufzeit von Werbeverträgen, Kündigung

Der jeweilige Werbeauftrag endet mit Ablauf der jeweiligen Schaltperiode, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Für den Fall eines Rücktritts vom Vertrag gem. Ziffer A.6 gilt folgendes: 4 (vier) Wochen bis 1 (eine) Woche vor Beginn der Schaltung beträgt die Stornogebühr 50 Prozent des Buchungsvolumens, in der Woche vor Beginn 100 Prozent.

D.4 Bereitstellung des Datenmaterials für Werbemittel, Rechteübertragung

D.4.1 Der Vertragspartner ist verpflichtet, das Datenmaterial für die Werbemittel in einer Weise bereit zu stellen, welche die Schaltung ermöglicht. Insbesondere ist mit der notwendigen Vorlaufzeit (mindestens 3 (drei) Werktagen vor der Schaltung von Werbeformaten aus dem Universal Ad Package (UAP)

bzw. 5 (fünf) Werktage vor der Schaltung von allen sonstigen Werbemitteln per Email zu liefern und muss den technischen Spezifikationen von VISOON gem. den Ausführungen unter www.visoon.de entsprechen. Die Werbemittel sind frei von Viren und/oder sonstigen Schadensquellen zu liefern. Etwaige Versandkosten trägt der Vertragspartner. VISOON ist nicht verpflichtet, Werbeschaltungen zu veröffentlichen, die den technischen Spezifikationen nicht genügen und/oder verspätet abgegeben worden sind. Ferner ist VISOON in diesem Fall nicht verpflichtet, die Werbeschaltungen über den Vertragszeitraum hinweg nachzuholen.

D.4.2 Es obliegt dem Vertragspartner, sicherzustellen und nachzuhalten, dass die von ihm benannten Zielseiten und Daten, auf welche die Werbemittel verweisen, vollständig funktionsfähig und korrekt sind sowie in Einklang mit geltendem deutschen bzw. EU-Recht stehen und/oder keine Rechte Dritter verletzen.

D.4.3 Sofern VISOON dem Vertragspartner zur Auslieferung der Werbemittel die Einbindung eines sogenannten externen AdServers gestattet hat, ist dieser verpflichtet, die Redirect-Tags (Link-URL, Werbemittelaufruf) innerhalb der im Werbeauftrag vereinbarten Zeit, spätestens jedoch 3 (drei) Werktage vor der Schaltung von Werbeformaten aus dem UAP bzw. 5 (fünf) Werktage vor der Schaltung von allen sonstigen Werbemitteln, in der vereinbarten Form zu übermitteln. **Der Vertragspartner garantiert im Fall des Einsatzes eines externen AdServers dessen volle und ordnungsgemäße Funktionalität sowie die Funktionalität der Redirect-Tags, so dass eine ordnungsgemäße Durchführung der Werbeaufträge gewährleistet ist.**

D.4.4 Die Rechteeinräumung gem. Ziffer A.12 gilt innerhalb dieser Besonderen Bedingungen für Digital-Leistungen ergänzt um die nachfolgenden Bestimmungen: Sie gilt ausdrücklich für die Nutzung über feste und mobile Kommunikationsnetze und -mittel, unter Einschluss sämtlicher digitaler und analoger Übertragungs- und Abruftechniken, insbesondere über Kabel, Funk, feste und mobile Satellitennetze und Mikrowellen, sämtlicher bekannter und zukünftiger Übertragungsverfahren (insbesondere WAN, LAN, WLAN, Breitband, UKW, GSM, GPRS, EDGE, UMTS, HSDPA, HSUPA und DVB-T und DVB-H), -protokolle und -sprachen (wie zum Beispiel TCP/IP, IP, HTTP, WAP, HTML, cHTML und XML) und unter Einschluss der Wiedergabe auf jeglichen Empfangsgeräten, wie insbesondere stationären, mobilen und ultramobilen Computern, Fernsehgeräten, Set-Top-Boxen, (Festplatten-)Videorekordern, Mobiltelefonen, Tablets, Mobile Digital Assistants (MDA), Personal Digital Assistants (PDA) und Mobile Internet Devices (MID), und umfasst die Nutzung im Rahmen von Telekommunikations-, Telemedien- und Rundfunkdiensten (etwa Web- und Mobilportale, Applikationen, Widgets, RSS-, SMS-, MMS-, E-Mail-, Messenger- und Nachrichtendienste und unabhängig davon, ob diese als Push- oder als Pull-Dienste ausgestaltet sind) und im Rahmen jeglicher Form der Werbung und/oder Öffentlichkeitsarbeit (auch unter Verwendung des Inhalts als integraler Bestandteil von Online-Werbung, etwa im Rahmen von Bannern, Videos, Screenshots, Audio-Samples, Teasern,

Newslettern, Titeln und Namen für die Geschäftstätigkeit, Dienstleistungen oder Produkten des Vermarkters, der vom Vermarkter vermarkteten Online-Medien und/oder von Dritten).

D.4.5 Die vom Vertragspartner bereitgestellte Werbung muss offensichtlich als solche erkennbar sein, andernfalls kann sie von VISOON bzw. den von VISOON vermarkteten Medienunternehmen, deren Medienangebote VISOON vermarktet, als solche kenntlich gemacht werden, insbesondere mit dem Wort "Werbung" oder "Anzeige" oder mit dem Buchstaben „-w-“ bei Mobile-Diensten oder einem ähnlichen eindeutigen Hinweis gekennzeichnet, und/oder vom redaktionellen Inhalt räumlich abgesetzt werden. Bei Werbung, die auf an Kinder gerichteten Websites geschaltet wird, ist eine Kennzeichnung mit dem Wort „Werbung“ zwingend. Im Übrigen sind die technischen Spezifikationen von VISOON gem. den Ausführungen auf www.visoon.de zu beachten.

D.4.6 VISOON übernimmt keine Gewähr für die Auftragsabwicklung, wenn das Datenmaterial zu den Werbemitteln nicht rechtzeitig bzw. mangelhaft gekennzeichnet geliefert oder nachträglich geändert wird. Sollte der Vertragspartner das Datenmaterial zu den Werbemitteln nicht rechtzeitig, unvollständig oder in nicht ausreichender Qualität anliefern, so ist Auftragnehmer berechtigt, die gebuchte Schaltzeit zu berechnen, sofern Auftraggeber nicht nachweist, dass Auftragnehmer durch anderweitige Nutzung der Schaltzeit kein Schaden entstanden ist. Auftraggeber trägt die Gefahr der Versendung der Werbemittel.

D.5 Informationspflicht von VISOON

Soweit nichts anderes vereinbart ist, obliegt es VISOON, innerhalb von zehn (10) Werktagen nach Ausführung des Auftrags folgende Informationen für den Vertragspartner bereit zu halten, soweit dies technisch und nach der Art des eingesetzten Werbemittels möglich ist:

- Zahl der Zugriffe / Empfänger des Werbemittels unter Angabe des Bezugszeitraums;
- Ausfallzeit des Ad-Servers, soweit sie zusammenhängend eine Stunde überschreitet.

D.6 Gewährleistung von VISOON

6.1 Auf die Geltung der Bestimmungen unter Ziffer A.3 dieser AGB wird verwiesen. Im Übrigen gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

6.2 Die Gewährleistung gilt nicht für unerhebliche Fehler bei der Wiedergabe von Werbemitteln. Ferner gilt die Gewährleistung nicht bei Fehlern, die durch

- technische Störungen, insbesondere einem Leitungs- und/oder Rechnerausfall aufgrund Systemversagens oder
- durch die Verwendung einer nicht geeigneten Darstellungssoft- und/oder Hardware (z.B. Browser) oder
- durch eine Störung der Kommunikationsnetze anderer Betreiber oder

- durch unvollständige und/oder nicht aktualisierte Angebote auf so genannten Proxies (Zwischenspeichern) oder

- durch einen Ausfall des Ad-Servers, der nicht länger als 24 Stunden (fortlaufend oder addiert) innerhalb von 30 Tagen nach Beginn der vertraglich vereinbarten Schaltung andauert hervorgerufen wurden und Auftragnehmer dies nicht zu vertreten hat. Bei einem Ausfall des AdServers über einen erheblichen Zeitraum (mehr als 10 Prozent der gebuchten Zeit) im Rahmen einer zeitgebundenen Festbuchung entfällt die Zahlungspflicht des Vertragspartners für den Zeitraum des Ausfalls. Weitere Ansprüche des Vertragspartners sind ausgeschlossen.

6.3 Sind etwaige Mängel des Datenmaterials zu den Werbemitteln nicht offenkundig, so hat der Vertragspartner bei ungenügender Veröffentlichung keine Ansprüche, soweit die ungenügende Veröffentlichung hierauf beruht. Das gleiche gilt bei Fehlern in wiederholten Werbeschaltungen, wenn der Vertragspartner nicht rechtzeitig vor Veröffentlichung der nächstfolgenden Werbeschaltung auf den Fehler hinweist. Der Vertragspartner hat das in Auftrag gegebene Werbemittel unverzüglich nach seiner ersten Schaltung zu prüfen und einen eventuellen Mangel, der sich zeigt, unverzüglich, spätestens jedoch zwei Wochen nach der Schaltung, schriftlich gegenüber Auftragnehmer anzuzeigen. Sofern keine Mangelanzeige des Vertragspartners innerhalb dieses Zeitraumes bei VISOON erfolgt, gilt die Ausführung des Auftrages als genehmigt.

D.7 Datenschutz, Vertragsstrafe

D.7.1 Sofern und soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, gilt was folgt: Der Vertragspartner sichert zu, kein Targeting und/oder Capping einzusetzen. Die Targeting-Einstellungen werden ausschließlich über den AdServer von Auftragnehmer gesteuert. Cookies dürfen vom Vertragspartner nur ohne Targeting-, Capping- und Userinformationen eingebunden werden. Ferner ist es dem Vertragspartner untersagt, Cookies zu setzen, die nicht ausschließlich zur technisch notwendigen Auslieferungsmechanik des genutzten AdServers gehören, um eine Werbemittelauslieferung über den AdServer sicher zu stellen.

D.7.2 Sofern und soweit VISOON dem Einsatz von Tracking-Technologien seitens des Vertragspartners im Einzelfall ausdrücklich zustimmt (mindestens per E-Mail) und/oder der Vertragspartner personenbezogene Daten aus der Schaltung von Werbemitteln innerhalb der digitalen Medien von Auftragnehmer gewinnt oder sammelt, sichert der Vertragspartner zu, die Daten ausschließlich in Übereinstimmung mit den anwendbaren datenschutzrechtlichen Regelungen, insbesondere dem Telemediengesetz (TMG), dem Rundfunkstaatsvertrag (RStV) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), zu erheben, verarbeiten oder zu nutzen. Sofern und soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, dürfen die Daten vom Vertragspartner in keinem Fall über den Auftragszeitraum hinaus verwendet oder an Dritte weitergegeben werden.

D.7.3 Setzt der Vertragspartner für die Schaltung von Werbemitteln in den digitalen Medien, die VISOON vermarktet, Systeme eines Dritten ein, wird er sicherstellen, dass auch der Systembetreiber vorgenannte Verpflichtungen einhält.

D.7.4 Für jeden einzelnen Fall eines schuldhaften Verstoßes gegen die Verpflichtung aus den Ziffern D.7.1 bis D.7.3 ist der Vertragspartner verpflichtet, an VISOON eine Vertragsstrafe in Höhe des jeweiligen Vertragswertes zu zahlen. Die Einrede des Fortsetzungszusammenhangs ist dabei ausgeschlossen. Etwaige weitergehende Schadensersatzansprüche von Auftragnehmer bleiben unberührt. **Auf Ziffer A.5.4 wird verwiesen.**

Stand: September 2020